



Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)

Bericht für das Jahr 2024

1. Allgemein

1.1. Begriff

1.2. Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

1.3. Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2. Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2.1. Bezirkssozialarbeit

2.2. Schuldner- und Insolvenzberatung

2.3. Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung oder häusliche Pflege von Angehörigen

2.4. Psychosoziale Beratung und Betreuung

2.5. Suchtberatung

1. Allgemein

1.1 Begriff

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung und
- Suchtberatung.

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürger*innen zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kund*innen aus dem Rechtskreis des SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter (JC) München auf die Landeshauptstadt München rückübertragen. Somit leistet die Landeshauptstadt München einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die Landeshauptstadt München kann bei den Leistungserbringer*innen auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern (SBH) insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport (RBS), das Gesundheitsreferat (GSR), die Freien Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die Landeshauptstadt München, das JC München und externe Dienstleister*innen eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten.

So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das JC München erfolgen.

Stellen Mitarbeiter*innen des JC München, insbesondere die Fallmanager*innen sowie die Integrationsfachkräfte, einen wirtschaftlichen oder psychosozialen Beratungsbedarf fest, den sie

selbst nicht klären können und der eine kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie die bedürftigen Kund*innen an die BSA weiter.

Die Zusammenarbeit des JC München mit der BSA bei den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II und den freiwilligen Leistungen ist in einer Dienstanweisung geregelt. Diese Dienstanweisung wird laufend aktualisiert und insbesondere an geltende Datenschutzregelungen angepasst. Die Anpassung findet in interdisziplinärer Zusammenarbeit und unter Einbeziehung der verschiedenen Fachlichkeiten statt. Die Steuerungsbereiche sowohl auf Seiten des JC München als auch auf Seiten der BSA und der SBH prüfen die Dienstanweisung regelmäßig auf Änderungsbedarfe und halten somit deren Aktualität nach.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem JC München und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet auf der Leitungsebene sowohl ein regelmäßiger als auch ein anlassbezogener Austausch statt. Daneben finden jährlich gemeinsame SBH-Leitungsrunden statt, bei denen sowohl die Hausleitungen des JC München als auch die Hausleitungen des Bereichs Soziales anwesend sind und die Zusammenarbeit betreffende Themen besprechen. Dieses Austauschformat ist in der Oberfläche etabliert. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den SBH kontinuierlich voranzubringen, tragen Hausleitungen aus den Bereichen JC München und Soziales die Schwerpunktverantwortung für das dazugehörige Maßnahmenpaket und setzen sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Die Mitarbeiter*innen der BSA erfassen im Fachverfahren SoJA WebFM alle auf Veranlassung des JC München erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer*innen gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer*innen und der unzureichenden technischen Möglichkeiten sowie der unterschiedlichen IT-Anwendungen weiterhin schwierig.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfänger*innen – wie alle Münchner Bürger*innen – auch selbstständig den Kontakt zur BSA in den SBH sowie zu allen unter Ziffer 1.2 genannten Akteur*innen suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für die zielgerichteten Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kund*innen-Beziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer*innen sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfänger*innen im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der SBH positiv aus.

2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2.1 Bezirkssozialarbeit

2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA

In den SBH der Landeshauptstadt München waren zum 31.12.2024 331,5 der insgesamt rund 395,8 zur Verfügung stehenden Vollzeitäquivalente (VZÄ) durch 396 der in der BSA tätigen Beschäftigten in Voll- und Teilzeit besetzt.

2.1.2 Durch BSA erbrachte Leistungen

Die Leistungserbringung der BSA in diesem Bereich ist für die Unterstützung der Kund*innen des

JC München – wie für alle Bürger*innen – von hoher Bedeutung. Gerade die Zusammenarbeit der BSA mit dem JC München in den SBH, in der eine besondere Stärke liegt, wird fortlaufend optimiert.

Die BSA hat im Jahr 2024 gemäß Stand der Dokumentation (vom 30.06.2025) 29 Regelleistungen erbracht, die sich folgendermaßen aufteilen:

Art der Leistung	Fallzahlen
Ohne Angabe	5
Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung	2
Häusliche Pflege von Angehörigen	-/-
Psychosoziale Betreuung	17
Schuldnerberatung	4
Suchtberatung	1
Summe	29

* Berufsbezogene Jugendhilfe München (BBJH)

Die Zahlen zu den durch die BSA im Jahr 2024 erbrachten kommunalen Eingliederungsleistungen für die Kund*innen des JC München sind im Vergleich zum Vorjahr nahezu gleichgeblieben (+3).

2.1.2.1 Leistungsminderungen bei Haushalten mit Kindern

Gem. der Dienstanweisung (DA) zur Zusammenarbeit mit der BSA erfolgt verbindlich die Einschaltung der BSA, wenn es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handelt, in der mindestens ein minderjähriges Kind, ein*e Jugendliche*r lebt, da die Leistungsminderung eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen könnte. Die BSA ist für die Abklärung der Kindeswohlgefährdung und ggf. für die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls verantwortlich. Zeugt die Situation nicht von einem Gefährdungsfall und leben keine minderjährigen Kinder oder Jugendlichen im Haushalt, weist das JC München die Hilfebedürftigen schriftlich auf das Beratungsangebot der BSA hin.

Im Zeitraum des Sanktionsmoratoriums von Juli bis Dezember 2022 (§ 84 SGB II in der Fassung vom 19.06.2022) galten eingeschränkte Regeln für Leistungsminderungen (Sanktionen). Nur wiederholte Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) führten zu Leistungsminderungen.

Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II) wurden nicht geahndet. Diese Besonderheit hat dementsprechend Auswirkung auf Daten für Berichtmonate ab Juli 2022 und wirkt noch in die Zeit ab Einführung des Bürgergeld-Gesetzes (Januar 2023) hinein.

Im Jahr 2023 ergaben sich aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes neue Sanktionsregelungen. Hier wurde eine Neuausrichtung in Abstimmung mit der BSA vorgenommen.

Seit dem 01.01.2023 wurden diese Sanktionen mit der Einführung des Bürgergeldes in Form von Leistungsminderungen neu geregelt. Die Leistungsminderungen sind während eines Minderungszeitraumes insgesamt auf maximal 30 % des Regelbedarfs begrenzt. Eine Kürzung der Kosten für Unterkunft und Heizung erfolgt nicht. Grundsätzlich erhalten die Bürgergeld-Beziehenden einen Vertrauensvorschuss, so dass Verfehlungen bei der Mitwirkung zunächst keine Auswirkungen auf etwaige Kürzungen ihrer Zahlungen haben. Erst wenn das JC München zur

Auffassung kommt, dass eine Mitwirkung verbindlich eingefordert werden muss, kann es zu Leistungsminderungen kommen. Eine Einschaltung der BSA zwecks finanzieller Gefährdungen – wie in der o. g. Dienstanweisung vorgesehen – ist aufgrund dieser Neuregelungen nicht mehr vorgesehen, da eventuelle wichtige Gründe oder Härtefälle vorab durch das JC München abgeklärt werden müssen.

2.1.2.2 Härtefallprüfungen U25

Eine Härtefallprüfung nach § 22 Abs. 5 SGB II erfolgt immer, wenn ein sog. „U25“ (unter 25-jährige Leistungsbezieher*in) aus dem elterlichen Haushalt ausziehen will, insbesondere bei Selbst- und Fremdgefährdung. Eine Stellungnahme der BSA über das Vorliegen eines Härtefalls ist für das JC München bindend. Diese Härtefallprüfung erfolgte im Jahr 2024 in 66 Fällen. In den Vorjahren war es folgendermaßen:

- Im Jahr 2023 wurden 47 Fälle,
- Im Jahr 2022 wurden 52 Fälle,
- und im Jahr 2021 wurden 81 Fälle dokumentiert.

2.1.2.3 Kommunale Eingliederungsleistungen (durch BSA) in Haushalten mit SGB II-Bezug

In 477 Fällen fand eine Kooperation mit dem JC München auf Veranlassung der Bezirkssozialarbeit statt. Im Jahr 2023 wurden 584 Fälle dokumentiert, im Jahr 2022 wurden 517 Fälle dokumentiert, im Jahr 2021 belief sich die Fallzahl auf 612.

Eine psychosoziale Beratung in Haushalten mit SGB II-Bezug fand 2024 insgesamt für 3.999 Haushalte statt. Im Vorjahr 2023 wurden 4.453 Beratungen dokumentiert, im Vorvorjahr 2022 wurden 4.790 Beratungen dokumentiert, im Jahr 2021 waren es 5.494 Haushalte. Da in einem Haushalt in der Regel mehrere Leistungen erbracht werden, wurden in diesen Haushalten insgesamt 6.602 Leistungen im Jahr 2024 erbracht:

Psychosoziale Beratungen im Berichtsjahr 2024

Leistungsfelder	Fallzahlen			
	2021	2022	2023	2024
Erwachsenenengefährdung	125	124	126	126
Erwachsenenhilfe und Wohnen	2.511	2.133	1.962	1.761
Kinderschutz	1.580	1.431	1.447	1.504
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	3.268	3.014	2.780	2.539
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	738	662	646	672
Wirtschaftliche Hilfen	2.761	2.409	-	-
Summe	10.983	9.773	6.961	6.602

Zahlenquelle: BSA

2.1.3 Überblick

Auf den vier Diensten BSA 0 - 59, BSA 60plus, BSA in der zentralen Wohnungslosenhilfe (BSA Wolo) und Sozialdienst für Gehörlose (SDGL) baut die Steuerungslogik des Sozialreferats auf, nach der für jeden dieser BSA-Dienste ein Amt als Hauptsteuerung verantwortlich ist. Alle vier Dienste arbeiten ganzheitlich, d. h. alle Aufgaben im Rahmen der Erwachsenenhilfe werden von allen vier Diensten gleichförmig erbracht.

Dies gilt im Prinzip auch für den Bereich des Wohnens, wenn man davon absieht, dass die BSA der zentralen Wohnungslosenhilfe darüber hinaus den Auftrag hat, ihre Zielgruppe wieder in reguläre Mietverhältnisse zu integrieren.

2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung

2.2.1 Allgemeine Situation

Die Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (Fachbereich S-I-SIB) und zu zwei Dritteln von den Freien Trägern erbracht. In VZÄ sind insgesamt 53,7 Berater*innen in der Schuldnerberatung beschäftigt, davon 36,87 bei den Freien Trägern (Stichtag 31.12.2024).

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Schuldner*innen. Diese gelingt auf Dauer nur, wenn die Beratung einem ganzheitlichen Ansatz folgt und damit die spezifische Lebenssituation der Kund*innen in den Blick nimmt. Eine zuverlässige Existenzsicherung, die Befähigung zur finanziell ausgeglichenen Haushaltsführung, der nachhaltige Wohnraumerhalt, die Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind nur einige zu nennende Voraussetzungen für eine nachhaltige Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den SBH erfolgen (s. Ziffer 2.1.2). Kund*innen mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldner- und Insolvenzberatung weitervermittelt. Aus Gründen der Bürger*innen-Freundlichkeit und um den Betroffenen einen niederschwelligen Zugang zur Schuldner- und Insolvenzberatung zu ermöglichen, wurde parallel zu dem vorbenannten Zugangsweg über die SBH die Möglichkeit eines direkten Zugangs für die Ratsuchenden geschaffen, welcher sehr gut angenommen wird (siehe Ziffer 2.2.2 Kurzberatung).

Die Nachfrage nach Schuldner- und Insolvenzberatung ist anhaltend sehr hoch. Durchschnittlich hat jede*r Schuldner*in in der Schuldnerberatung knapp acht (7,76) Gläubiger*innen und Gesamtschulden in Höhe von 44.890,83 Euro (aus der internen Statistik der Landeshauptstadt München entnommen, ohne Verbände, Stand: Dezember 2024). Aus den Lebensbiografien der Schuldner*innen ist abzuleiten, dass vorwiegend nicht Luxusgüter, sondern Gegenstände im Rahmen einer gesellschaftlich „normalen“ Lebensführung finanziert werden.

6.889 Schuldner*innen wurden im Jahr 2024 persönlich beraten, weitere 9.933 wurden telefonisch oder online beraten. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und Freie Träger) je Vollzeitstelle sind mit 125 fortlaufend leicht ansteigend (2023: 118). Die Wartezeit blieb gegenüber dem Vorjahr mit ca. 2,5 Monaten in etwa gleich. Allerdings wird aufgrund der angespannten Haushaltslage und den sich daraus ergebenden Einsparungen im Personalbereich erwartet, dass

sich die Wartezeit im Jahr 2025 signifikant erhöhen wird. In dringenden Fällen erfolgte unverändert eine vorgezogene Terminvergabe.

Auch im Bereich der (Solo-)Selbständigen und Klein- bzw. Kleinstunternehmer*innen, ist nach wie vor ein anhaltender Beratungsbedarf auf nahezu unverändertem Niveau festzustellen. Bedingt durch die seit dem Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste allgemeine Teuerung und insbesondere der gestiegenen Energiekosten ergab sich hier oft eine direkte oder indirekte Ursache für den Beratungsbedarf. Bislang ist nicht festzustellen, dass sich eine Besserung abzeichnet.

Da die Reallöhne die allgemeine Teuerung und die phasenweise hohe Inflation nicht kompensieren konnten, ist eine Entspannung unwahrscheinlich. Erfahrungsgemäß gibt es einen Verzögerungseffekt zwischen dem Auftreten von Verschuldungsursachen und dem Zeitpunkt, ab dem die Betroffenen sich an eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle wenden, sodass der volle Umfang der Folgen aus der Inflation und der Energiekrise noch nicht absehbar ist.

Die „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“ der Caritas München, die „Hauswirtschaftliche Beratung verschuldeter Haushalte durch Ehrenamtliche“, die Mitarbeit im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Maßnahmen zum Erhalt von Mietverhältnissen“ und die Haushaltsbudgetberatung „FIT-FinanzTraining“ runden das Beratungsangebot der Schuldner- und Insolvenzberatung der Landeshauptstadt München ab.

Die von der Stadt geförderte Energieberatung wurde im Jahr 2024 mit 120.549 Euro von der Landeshauptstadt München finanziert.

Eine separate Haushaltsbudgetberatung (FIT-FinanzTraining) haben im Jahr 2024 541 neu zugeleitete Personen in Anspruch genommen. Es wurden 1.062 Beratungen durchgeführt. In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiteten 30 ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Jahr 2024 direkt vor Ort 59 Haushalte, die sich in immer schwierigen und komplexer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie und des hohen Alters einiger langjähriger Ehrenamtlicher legten 2021 und 2022 50 % der Ehrenamtlichen ihr Ehrenamt nieder. Es mussten 2023 und 2024 neue ehrenamtliche Helfer*innen gewonnen und eingearbeitet werden. 2025 war die Anzahl der Ehrenamtlichen wieder vollständig, so dass mit einer weiteren Erhöhung der Fallzahlen gerechnet wird.

Hauptsächliche Überschuldungsursachen sind unverändert Arbeitslosigkeit, Krankheit und Niedrigeinkommen, letzteres in Verbindung mit der allgemeinen Teuerung. Hiervon sind insbesondere Niedriglohnbezieher*innen, insbesondere ältere, allein- und getrennterziehende sowie junge Ratsuchende betroffen. Besorgniserregend ist, dass Erkrankungen (psychisch und physisch) als Auslöser für Überschuldung signifikant zugenommen haben.

Die Landeshauptstadt München hat im Jahr 2024 für das Gesamtpaket Schuldner- und Insolvenzberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention rund 6,3 Mio. Euro ausgegeben.

2.2.2 Kurzberatung

Die bewährte Kurzberatung in den SBH, welche die Schuldner- und Insolvenzberatung anbietet, um für die Bevölkerung eine niederschwellige, wohnortnahe Unterstützung im Verbund mit den Leistungen des SBH sicherzustellen, wird in den Häusern sehr unterschiedlich genutzt und hat insgesamt nach wie vor noch nicht den Stand vor der Corona-Pandemie erreicht. Im Jahr 2024 wurden von der BSA lediglich 252 Ratsuchende für eine Kurzberatung angemeldet, wovon

allerdings nur 156 Personen erschienen sind. Als vorübergehende Standardabsenkung wurde die BSA weiterhin zu ihrer Entlastung von der Begleitung der Ratsuchenden in der Kurzberatung entbunden. Es wäre wünschenswert, dass die Kurzberatung in den SBH wieder mehr genutzt wird, damit sowohl die Betroffenen als auch die Mitarbeiter*innen von SBH und dem Fachbereich SIB von den hieraus hervorgehenden Synergien profitieren.

Seit Anfang 2024 bietet die Schuldner- und Insolvenzberatung für den Fachbereich Betreuung, Integration und Unterbringung von Geflüchteten (S-III-MF/BIU) in der Werinherstrasse ebenfalls regelmäßig eine Kurzberatung an. Im Unterschied zu den Kurzberatungen in den SBH nehmen hier die Betreuer*innen der Ratsuchenden an der Kurzberatung teil. Die zunächst testweise eingeführte Kurzberatung wird gut angenommen, so dass davon auszugehen ist, dass sich dieses Konzept verstetigt.

2.2.3 Dienstleistungen der Schuldner- und Insolvenzberatung für den Rechtskreis SGB II

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen über 30 % (2.173 Personen) aller 6.899 persönlich beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II-Klientels an allen beratenen Personen annähernd gleichgeblieben.

2.2.4 Ausblick

Seit dem Jahr 2023 bis heute, war und ist die Arbeit der Münchner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in großen Teilen durch die Auswirkungen des Angriffskrieges auf die Ukraine und den damit einhergehenden Kostensteigerungen im Energiebereich sowie bei den täglichen Lebenshaltungskosten geprägt. Es war eine Zunahme des Bedarfs der Ratsuchenden an existenzsichernden Maßnahmen zu verzeichnen, was sich auch 2024 verstetigt fortgesetzt hat. Die Creditreform zeigt im SchuldnerAtlas München 2023 als ersten Indikator für die zukünftige Tendenz der Überschuldungsproblematik einen Anstieg der sogenannten „weichen Überschuldungsmerkmale“ (nachhaltige Zahlungsstörungen) aus und ging davon aus, dass die „Überschuldungstreiber“ die Überhand gegenüber den „Überschuldungsdämpfern“ gewonnen haben. Diese Annahme hat sich bestätigt. Der SchuldenAtlas München 2024 zeigt einen Anstieg der überschuldeten Verbraucher von 4,1 % (3.674 Personen) auf.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 04448, „Pandemiefolgenfonds V: Münchner Schuldnerberatungsstellen ausbauen!\“) wurden befristet bis einschließlich 2024 insgesamt 3,75 weitere VZÄ in der Schuldner- und Insolvenzberatung eingerichtet. Hiervon entfielen zwei VZÄ als Zuschuss auf die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (davon eine VZÄ AWO Jugendschuldnerberatung und eine VZÄ bei den Beratungsstellen der Caritas) und 1,75 VZÄ auf die Beratungsstelle der Landeshauptstadt München (davon 0,75 VZÄ Teamassistenz). Von diesen 3,75 Stellen wurden 2024 trotz der anhaltend hohen bzw. steigenden Nachfrage nach Schuldnerberatung lediglich die zwei Stellen bei den Wohlfahrtsverbänden dauerhaft entfristet. Ob das Angebot an Schuldner- und Insolvenzberatung trotz dem Anstieg der überschuldeten Verbraucher und der gleichzeitig reduzierten Beratungskapazitäten, auf dem derzeitigen Niveau aufrechterhalten werden kann bleibt abzuwarten oder ist zumindest fraglich, zumal aufgrund des aktuellen Nachbesetzungsstopps eine weitere Reduzierung der Beratungskapazitäten feststeht.

2.3 Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung oder die häusliche Pflege von Angehörigen

2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder

Die Zuständigkeit für die Planung, den Betrieb und die Verwaltung der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Aufsicht über die in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 460 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 40.850 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch knapp 1.111 (Stand 01.01.2025) Münchener Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 120.150 Betreuungsplätze für Münchener Kinder von null bis zehn Jahren zur Verfügung.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2023/2024 (Stand: 01.01.2024) konnte in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtischer und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden: Für Kinder von null bis drei Jahren um rund 600 Plätze (+ 2,2 %), für Kindergartenkinder um ca. 900 Plätze (+ 1,7 %) und für Kinder im Grundschulalter um rund 750 Plätze (+ 1,8 %).

Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2024/2025

	Anzahl Plätze	VVJ ¹ (in %)	Davon städtisch	VVJ ¹ (in %)	Davon Freie und sonstige Träger ²	VVJ ¹ (in %)	Versorgungsgrad (in %)	VVJ ¹ (in %)
Kinder 0 - 3 Jahre	26.700	+ 2,2	4.900	+ 4,2	21.800	+ 1,8	61	+ 7,0
Kinder 3 - 6 Jahre	52.550	+ 1,7	19.200	+ 0,4	33.350	+ 2,5	102	+ 2,0
Ganztägige Betreuung für Grundschüler*innen	40.900	+ 1,8	16.750	+ 0,5	24.150	+ 2,8	84	+ 1,2
Summe	120.150	+ 1,9	40.850	+ 0,9	79.300	+ 2,4		

¹ Vergleich Vorjahr (Stand: Januar 2025)

² inklusive Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, Heilpädagogischen Tagesstätten, Tagespflege und Großtagespflege

2.3.2 Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung für den Rechtskreis SGB II

Gegenüber Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen, die vorrangige Dringlichkeitsstufe A. Wer glaubhaft macht, dass sich die gegebene Dringlichkeit absehbar erhöhen wird, wird entsprechend dieser künftigen höheren Dringlichkeit eingewertet, wobei dann aber die Verpflichtung besteht, innerhalb von zwei Monaten nach dem vorgesehenen Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass diese Dringlichkeit nunmehr in voller Höhe vorliegt.

Zum SGB II-Anteil an den kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder Kinder mit Behinderung kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2023/2024 Leistungen nach § 19 SGB II oder nach §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, sieht die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 12.07.2019, zuletzt geändert mit Wirkung zum 31.08.2024, abgelöst durch die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) vom 07.08.2024, für städtische Kindertageseinrichtungen eine vollständige Befreiung von den Besuchsgebühren für das komplette Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2023/2024 vor.

Krippen- und Kindergartenkinder sowie Schulkinder im Kooperativen Ganztags (in städtischen Einrichtungen) konnten im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2023/2024 auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes ebenfalls vollständig vom Verpflegungsgeld befreit werden. Für Hort- und Tagesheimkinder gilt auf Grundlage der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) dasselbe.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel oder am Fördermodell EKIplus teilnahmen, wurde das Elternentgelt auf Antrag in voller Höhe erstattet.

Sowohl für städtische Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel oder am Fördermodell EKIplus teilnahmen, war auch im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2023/2024 eine (Teil-)Übernahme des Verpflegungsgeldes im Rahmen einer Kostenübernahme auf Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes möglich.

Dies galt allerdings nicht für (städtische) Hort- und Tagesheimkinder. In diesen Fällen konnte das Verpflegungsgeld - auf Antrag - durch die Zentrale Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport auf Grundlage der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII übernommen werden.

Sowohl beim Bildungs- und Teilhabepaket als auch bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe war im Berichtsjahr (Kindertageseinrichtungsjahr) 2023/2024 eine vollständige Übernahme des Verpflegungsgeldes möglich.

Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und privater Trägerschaft, die nicht an der Münchner Förderformel teilnahmen, übernahm die Landeshauptstadt München (Sozialreferat – Wirtschaftliche Jugendhilfe) die Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen. Steht die Familie in einem in § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII genannten Sozialleistungsbezug (SGB II u. a.), so werden die Elternbeiträge grundsätzlich im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

Eine Gebührenermäßigung bzw. Übernahme von Elternbeiträgen lässt allerdings nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell viele Familien mit geringem Einkommen (auch ohne SGB-Bezug) von diesen Vorschriften profitieren.

Anzahl und Höhe der Übernahmen von Elternbeiträgen durch die Landeshauptstadt München für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft und Kindertagespflege

	2023		2024	
	Anzahl Gebühren-übernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebühren-übernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
Tageseinrichtungen	2.720	12,0	2.603	12,1
davon Kinderkrippen	556	4,5	547	5,1
davon Kindergärten	1.041	5,8	985	5,6
davon Horte	96	0,3	94	0,3
davon sonstige	1.027	1,4	977	1,1
Kindertagespflege	1.931	26,1	1.894	21,1
Anzahl Elternbeitragsübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	4.651	38,1	4.497	33,2

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand Mai 2025

2.3.3 Ausblick

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 01.01.2025 etwa 61 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege. Jährlich werden durch Bauvorhaben der Landeshauptstadt München und anderer Träger durchschnittlich rund 500 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen. Diese Anstrengungen bringen die Landeshauptstadt München dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot machen zu können.

Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 83 % (Stand 01.01.2025) einen Betreuungsplatz.

Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad bei 102 % (Stand 01.01.2025). Jährlich sollen durch Bauvorhaben der Landeshauptstadt München und von sonstigen Trägern ca. weitere 900 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter unter der Voraussetzung der termingerechten Fertigstellung entstehen.

Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2024/2025 bei rund 84 %.

Entwicklung einer neuen Förderung – Die neue Münchener Kitaförderung

Seit dem 01.09.2024 können Kindertageseinrichtungen in München durch die neue kommunale Förderung, die Münchener Kitaförderung (MKf), bezuschusst werden. An dieser Förderung können Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände, in privater Trägerschaft sowie Eltern-Kind-Initiativen teilnehmen. Im Oktober traten bereits 554 Einrichtungen der neuen Förderung bei, und zum 01.01.2025 hat sich die Anzahl auf 576 Einrichtungen erhöht.

Die Einführung der Münchner Kitaförderung wird von Anfang an eng begleitet und evaluiert, um zeitnahe Anpassungen vornehmen zu können. Zu diesem Zweck wurde im Oktober 2024 eine Begleitgruppe eingerichtet, die Vertreter*innen aus Politik, den Verbänden der freien Trägerschaft und des Referats für Bildung und Sport sowie Elternvertreter*innen umfasst. Bislang fanden drei Begleitgruppensitzungen mit Trägern und der Politik statt, die eine sehr gute Zusammenarbeit in der Weiterentwicklung der MKf ermöglichen. Vorbereitend für diese Sitzungen wurden in sechs Unterarbeitsgruppenterminen mit den Trägern Problemstellungen und Entwicklungsthemen diskutiert und Lösungen vorbereitet.

Die Ergebnisse und Weiterentwicklungen in der MKf wurden im Oktober 2025 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

2.4 Psychosoziale Beratung und Betreuung

2.4.1 Allgemeine Situation in der Sozialpsychiatrischen Beratung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI) und Gerontopsychiatrische Dienste (GPDI) für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, einen mobilen psychiatrischen Krisendienst sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. Der Krisendienst Psychiatrie bietet darüber hinaus für Menschen ab 16 Jahren an sieben Tagen und 24 Stunden telefonische Beratung, kurzfristige Beratungstermine und mobile Einsätze am Ort der Krise für Menschen in schweren akuten seelischen Krisen an.

Zehn Sozialpsychiatrische Dienste und vier Gerontopsychiatrische Dienste, örtlich nach Stadtteilen gegliedert, sind niedrigschwellige Anlaufstellen für umfassende psychosoziale Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen ab einem Alter von 18 Jahren sowie für ihre Angehörigen. Ihr Angebot umfasst – regional unterschiedlich ausgeprägt – aufsuchende Hilfen, Krisenintervention, persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung.

Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit den Kliniken bei stationärer Behandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sozial- und Gerontopsychiatrischen Dienste für den gesamten Bereich der ambulant-psychiatrischen Hilfen.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin eines Sozialpsychiatrischen Dienstes. Diese Einrichtung bietet ein vergleichbares Angebot wie die Einrichtungen der Freien Träger; bietet aber zusätzlich Beratung für jene Menschen an, die aus Krisensituationen heraus über die Polizei an die Gesundheitsbehörde gemeldet werden.

Im Jahr 2024 (aktuell verfügbare Zahlen) wurden insgesamt in den SPDI und GPDI in München 6.428 Klient*innen und Angehörige mit 38.220 Kontakten betreut.

Personen und Kontakte SPDI und GPDI gesamt München in den Jahren 2023/2024

Personen			Kontakte		
2023	2024	VVJ ¹ (in %)	2023	2024	VVJ ¹ (in %)
6.225	6.428	+ 3,3	38.010	38.220	+ 0,6

¹ Veränderung im Vergleich zum Vorjahr

Im Jahresvergleich 2023/2024 ist ein Anstieg in Höhe von 3,3 % an betreuten Personen zu verzeichnen. Gleichzeitig ist die Zahl der Kontakte um 0,6 % angestiegen.

Die SPDI und GPDI der Freien Träger wurden im Jahr 2024 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 6.057.212 Euro (SPDI) und 1.705.983 Euro (GPDI) finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an dieser Förderung durch Sachmittelpauschalen. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen für die SPDI im Jahr 2024 insgesamt 259.300 Euro, die Gerontopsychiatrischen Dienste (GPDI), wurden im Jahr 2024 mit 79.900 Euro gefördert.

Weitere psychosoziale Hilfen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung, wie das Traumahilfezentrum, das Münchener Bündnis gegen Depression, Selbsthilfe und andere Einrichtungen wurden 2024 mit weiteren 1.395.900 Euro durch das Gesundheitsreferat gefördert.

2.4.2 Sozialpsychiatrische Betreuung für den Rechtskreis SGB II

Der Anteil der SGB II-Empfänger*innen in der psychosozialen Betreuung beträgt im Jahr 2024 14,1 %.

2.5 Suchtberatung

2.5.1 Allgemeine Situation in der Suchtberatung (Bezirk Oberbayern und Landeshauptstadt München)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der Bezirk Oberbayern Suchtberatungsstellen und Kontaktläden Freier Träger für Menschen mit Suchtmittelkonsum und Abhängigkeitserkrankungen, psychosoziale Begleitung bei Substitutionsbehandlung sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. In München werden 14 Suchtberatungen gefördert, davon drei Beratungseinrichtungen für Essstörungen sowie elf weitere Beratungseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Drogen, Alkohol oder auch der Therapieschnellvermittlung. Es sind niedrigschwellige Anlaufstellen zur umfassenden Beratung und Unterstützung für Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum im Alter ab 18 Jahren sowie für deren Angehörige.

Das Angebot umfasst – unterschiedlich ausgeprägt – persönliche Beratung und längerfristige Begleitungen, Kriseninterventionen, ambulante Rehabilitation, Nachsorge, aufsuchende Hilfen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit der stationären Versorgung und mit niedergelassenen Ärzt*innen bei Substitutionsbehandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Suchtberatungen für den gesamten Bereich der Münchener Suchthilfe.

Insgesamt wurden durch Suchtberatungen der Freien Träger im Jahr 2024 (aktuellste verfügbare Zahlen) 9.882 Klient*innen erreicht und im Rahmen von 81.680 Kontakten betreut.

Suchtberatung in München in den Jahren 2023/2024

Personen			Kontakte		
2023	2024	VVJ ¹ (in %)	2023	2024	VVJ ¹ (in %)

11.482	9.882	- 13,9	92.348	81.680	-11,6
--------	-------	--------	--------	--------	-------

¹ Veränderung im Vergleich zum Vorjahr

Im Jahresvergleich 2023/2024 ist ein Rückgang von 13,9 % an betreuten Personen festzustellen. Gleichzeitig sind die Kontakte um 11,6 % gesunken. Der Rückgang an betreuten Personen und Kontakten entstand hauptsächlich bei Diensten, die Stellen von Mitarbeitenden länger nicht besetzt hatten.

Die **Suchtberatungsstellen der Freien Träger** wurden im Jahr 2024 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile gefördert. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betrugen im Jahr 2024 insgesamt 10.186.962 Euro. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an der Förderung ebenfalls durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile. Ihre Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betrugen im Jahr 2024 insgesamt 801.200 Euro. Weitere Hilfen für suchtkranke Menschen wie Kontaktläden, psychosoziale Betreuung bei Substitution, Selbsthilfe sowie weiteren Projekten wurden mit 1.872.600 Euro durch die Landeshauptstadt München gefördert.

Die Landeshauptstadt München ist ebenfalls Trägerin einer Suchtberatungsstelle. Das Angebot ist vergleichbar mit dem Angebot der Einrichtungen der Freien Träger. Um insbesondere chronisch erkrankte Menschen mit hohem Hilfebedarf zu erreichen, setzt die Landeshauptstadt München ihren Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwälligen Zugang zu den Hilfen.

Als besonderes Angebot hält die städtische Suchtberatungsstelle Streetwork und eine Clearingstelle für Substitution vor. Streetwork verfolgt den Ansatz, Menschen im öffentlichen Raum aufzusuchen, die von den bestehenden Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr erreicht werden, um ihnen schnelle Hilfe, Existenzsicherung und Prävention weiterer gesundheitlicher Schäden wie Infektionskrankheiten zu vermitteln. Die Clearingstelle für Substitution vermittelt opioidabhängige Menschen in medizinische Substitutionsbehandlung und psychosoziale Begleitung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den niedergelassenen Substitutionsärzt*innen und Ambulanzen sowie den Anbieter*innen psychosozialer Begleitung.

Ergänzend arbeiten Sozialpädagog*innen aufsuchend in Substitutionspraxen und -ambulanzen vor Ort, um den Zugang zu stabiler Beratung und Begleitung zu erleichtern und ein mit der Medizin abgestimmtes Behandlungskonzept zu erreichen.

Gemeinsame Angebote von Suchtberatung und SPDI in der Landeshauptstadt München

Die Suchtberatung und der Sozialpsychiatrische Dienst der Landeshauptstadt München bieten zudem kollegiale Fachberatung und Fortbildungen an für Mitarbeitende der BSA, des JC München oder anderer Dienste, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Menschen in Kontakt stehen. Neben der fachspezifischen Ausrichtung der Hilfen stehen in der Paul-Heyse-Str. 20 weitere niedrigschwällige und kostenlose Angebote zur Verfügung: Eine Fahrradwerkstatt, Sozial- und Rechtsberatung, Angebote zur Unterstützung der Tagesstruktur sowie Psychoedukation zum bestmöglichen Umgang mit einer chronischen Erkrankung. Unter Psychoedukation wird die strukturierte und systematische Vermittlung von Wissen über psychische Erkrankung verstanden, mit dem Ziel Kompetenzen zum Krankheitsverständnis, zur Krankheitsbewältigung und für einen gesundheitsförderlichen Lebensstil zu erwerben.

2.5.2 Suchtberatung für den Rechtskreis SGB II

Bei den vom Bezirk Oberbayern geförderten Diensten liegt der SGB II-Anteil im Jahr 2024 (aktuellste verfügbare Daten) bei 13,1 %.

2.5.3 Ausblick

Die Angebote der psychosozialen Einrichtungen für suchtkranke und psychisch erkrankte Menschen wurden im Jahr 2024 weiterhin stark nachgefragt.

In den Beratungen machen sich – insbesondere bei jüngeren Menschen – noch immer Auswirkungen der Pandemie bemerkbar, ebenso die Folgen der Kriege in der Ukraine und im Nahen Osten. Die Klient*innen erleben zum einen finanzielle Einschränkungen durch gestiegene Lebensmittel- und Energiekosten, zum anderen verstärken sich Ängste und Sorgen wie in der allgemeinen Bevölkerung durch die globale Krisensituation. Durch weitere soziale und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wie beispielhaft der Mangel an günstigem Wohnraum erleben viele sucht- und psychisch erkrankte Menschen eine soziale Destabilisierung und deren Chronifizierung, die mit den herkömmlichen Hilfsangeboten nur geringfügig zu vermeiden oder zu lindern ist.

Seit Längerem ist ein Anstieg von Polizeiberichten über sucht- oder psychisch erkrankte Personen in Krisensituationen festzustellen, die nach Art. 7 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst, an das Gesundheitsreferat gemeldet werden. In 2024/2025 liegt die Anzahl mit ca. 100 Meldungen pro Monat nach wie vor auf einem hohen Niveau. Die Weiterleitung der Berichte hat zum Ziel, den auffällig gewordenen kranken Menschen proaktiv Beratung und Unterstützung anzubieten.

Videosprechstunden und Online- oder hybride Besprechungsformate, die sich während der Coronapandemie etabliert hatten, werden von den Beratungsstellen und ihren Klient*innen nach wie vor genutzt. Das länder- und trägerübergreifende Portal „DigiSucht“ (Suchtberatung digital) über das sich suchtgefährdete und suchterkrankte Menschen sowie deren Angehörige seit Oktober 2022 online beraten lassen oder einen Termin bei einer Beratungsstelle vereinbaren können, wurde im Jahr 2024 weiter ausgebaut. Inzwischen wurden fast alle Münchner Suchtberatungsstellen geschult und beteiligen sich an „DigiSucht“ und machen damit gute Erfahrungen.

Die Sucht- und Jugendhilfeeinrichtungen in München stellen seit mehreren Jahren eine Zunahme des Konsums von illegalen Drogen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen fest. Der Konsum von Alkohol und Cannabis ist relativ gleichbleibend. Am 01.06.2025 eröffneten in München zwei Jugendsuchtberatungsstellen von Condros e.V. und Prop e.V.. Die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 10 – 21 Jahren werden von der Landeshauptstadt München und zu einem kleinen Teil vom Freistaat Bayern gefördert.

In den niedrigschwülligen Einrichtungen der Suchthilfe wird eine Zunahme des gefährlichen Mischkonsums einschließlich Crack beobachtet. Weiterhin nimmt der Heroin-Konsum in München etwas ab und der Kokain-Konsum steigt weiter an. Die häufigsten Nachfragen in den Suchtberatungsstellen beziehen sich aber nach wie vor auf Alkoholkonsumstörungen.